

**BERICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN ZUR  
DISKRIMINIERUNGSFREIEN AUSÜBUNG  
DES NETZGESCHÄFTS**

**- GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2017 -**

für die

**ENSO Energie Sachsen Ost AG**

und die

**ENSO NETZ GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>B. Gleichbehandlungsprogramm</b>	<b>3</b>
<b>C. Der Gleichbehandlungsbeauftragte</b>	<b>3</b>
<b>I. Kontaktdaten</b>	<b>3</b>
<b>II. Stellung, Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>4</b>
<b>III. Kommunikation zur Unternehmensleitung</b>	<b>4</b>
<b>D. Gesellschafterstruktur und Mitarbeiterzahlen ENSO Energie Sachsen Ost AG sowie ENSO NETZ GmbH und Anzahl Netzkunden</b>	<b>4</b>
<b>E. Organisationsstruktur ENSO Energie Sachsen Ost AG</b>	<b>5</b>
<b>F. Der Netzbetrieb</b>	<b>6</b>
<b>I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs / personelle Veränderungen</b>	<b>6</b>
<b>II. Veränderungen bei der Aufgabenwahrnehmung im Netzbetrieb: Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende/MsbG</b>	<b>7</b>
<b>1. grundzuständiger Messstellenbetreiber – Anzeige Grundzuständigkeit, Entgeltermittlung/Veröffentlichung Preisblätter und Vorabstimmungen Rollout</b>	<b>7</b>
<b>2. grundzuständiger Messstellenbetreiber – Entflechtungsfragen</b>	<b>8</b>
<b>G. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen</b>	<b>10</b>
<b>I. Prozessprüfung: Einführung Prozessmanagementtool</b>	<b>10</b>
<b>II. Prozessprüfung/Prozessgestaltung: neue Organisationsanweisungen zum Forderungsmanagement</b>	<b>12</b>
<b>III. Kalkulation und Veröffentlichung Netzentgelte für 2018 (Umsetzung NEMoG)</b>	<b>12</b>
<b>IV. Konzessionen</b>	<b>14</b>
<b>V. Marktraumumstellung Gas</b>	<b>14</b>
<b>VI. Weitere Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen und Beratungstätigkeit</b>	<b>14</b>
<b>VII. Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm</b>	<b>15</b>
<b>VIII. Sanktionen</b>	<b>16</b>
<b>IX. Fortbildung/Projektarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten</b>	<b>16</b>

## **A. Präambel**

Dieser Bericht ist Teil der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG). Hiernach hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Regulierungsbehörde jährlich spätestens bis zum 31. März einen Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen und in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen (Gleichbehandlungsbericht).

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017. Soweit dies im Einzelnen sinnvoll und relevant erschien, wurde der Bericht um Ausführungen für das 1. Quartal 2018 erweitert. Der Bericht wird im Internet veröffentlicht unter [www.ensode.de](http://www.ensode.de) und [www.ensonetz.de](http://www.ensonetz.de).

## **B. Gleichbehandlungsprogramm**

Im Berichtszeitraum wurden keine Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms vorgenommen. Die letzte Aktualisierung des Programms erfolgte im März 2012. Die Inhalte und Hintergründe dieser Überarbeitung wurden im Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2011 erläutert.

Durch die Implementierung des Gleichbehandlungsprogramms als Geschäfts- bzw. Organisationsanweisung bei ENSO Energie Sachsen Ost AG und ENSO NETZ GmbH ist dieses für alle Mitarbeiter, Auszubildenden, Praktikanten und Diplomanden bindend.

## **C. Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

### **I. Kontaktdaten**

Mit den Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten für die ENSO Energie Sachsen Ost AG und die ENSO NETZ GmbH ist betraut:

Herr Jörg Kempe  
ENSO Energie Sachsen Ost AG  
Rechtsabteilung  
Friedrich-List-Platz 2  
01069 Dresden

Telefon: 0351/468-5484

Fax: 0351/468-5920

E-Mail: [Joerg.Kempe@ensode.de](mailto:Joerg.Kempe@ensode.de)

## **II. Stellung, Aufgaben und Kompetenzen**

Zur Stellung bzw. zu den Aufgaben und Kompetenzen des Gleichbehandlungsbeauftragten wird auf die Gleichbehandlungsberichte der Vorjahre verwiesen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist gleichzeitig Gruppenleiter Unternehmensrecht in der Rechtsabteilung der ENSO Energie Sachsen Ost AG.

## **III. Kommunikation zur Unternehmensleitung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte berichtete der Unternehmensleitung über seine Tätigkeit und aktuelle Entwicklungen. Zudem wurde der Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2016 vorab dem Vorstand der ENSO AG sowie der Geschäftsführung der ENSO NETZ GmbH vorgestellt. Darüber hinaus erfolgten anlassbezogene Einzelinformationen an die anfragenden Fachbereiche.

## **D. Gesellschafterstruktur und Mitarbeiterzahlen ENSO Energie Sachsen Ost AG sowie ENSO NETZ GmbH und Anzahl Netzkunden**

Die ENSO Energie Sachsen Ost AG (ENSO AG) ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen. Hauptanteilseigner ist die Landeshauptstadt Dresden über die EnergieVerbund Dresden GmbH, die 71,9 % der Aktienanteile an der ENSO AG hält.

Alleingesellschafter der Energie Verbund Dresden GmbH ist die Technische Werke Dresden GmbH als 100 %-iges Tochterunternehmen der Landeshauptstadt Dresden.

Die weiteren Aktienanteile verteilen sich mit 25,5 % auf die KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost sowie mit 2,6 % auf kommunale Einzelaktionäre.

Die ENSO NETZ GmbH ist der gemäß § 7 Abs. 1 EnWG von ENSO AG rechtlich getrennte Verteilernetzbetreiber und eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der ENSO AG.

Im Jahr 2017 befanden sich durchschnittlich ca. 520 Mitarbeiter in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit der ENSO AG. Bei der ENSO NETZ GmbH waren im Jahr 2017 durchschnittlich ca. 850 Mitarbeiter auf arbeitsvertraglicher Basis beschäftigt.

Die Zahl der an das Elektrizitäts- und Gasverteilernetz von ENSO NETZ GmbH angeschlossenen Kunden betrug zum 31.12.2017 wie folgt:

- Strom: 404.814
- Gas: 86.849

## **E. Organisationsstruktur ENSO Energie Sachsen Ost AG**

In der ENSO AG gab es im Berichtszeitraum mehrere Änderungen in der Aufbauorganisation, die auch mit personellen Veränderungen verbunden waren.

Über die Überführung der Gruppe Revision in die Abteilung Interne Revision zum 01.03.2017 war bereits im letzten Gleichbehandlungsbericht informiert worden. Diese Abteilung wurde zum gleichen Zeitpunkt als Stabsabteilung im Vorstandsbereich II wieder neu etabliert.

Zum 01.06.2017 wurde die Abteilungsleiterstelle Personalbetreuung/-abrechnung neu besetzt.

Zum 01.10.2017 wurde die Kurzbezeichnung des Bereichs Energiebeschaffung, Vertrieb und Marketing, der nachgeordneten Abteilungen und der Gruppe Energiewirtschaftliches Controlling in diesem Bereich geändert. Dabei wurde auch die Abteilung Energiebeschaffung in Energiebeschaffung Strom umbenannt. Zudem wurden die Kurzbezeichnungen der beiden Vorstandsbereiche sowie der Stabsgruppe Kommunale Kontakte und der Stabsabteilung Interne Revision geändert.

Des Weiteren wurde zum 01.11.2017 im Bereich Energiebeschaffung, Vertrieb und Marketing die Abteilung Energiebeschaffung Strom wiederum in Energiebeschaffung umbenannt und es wurde das Strukturkürzel der Gruppe Energiewirtschaftliches Controlling in diesem Bereich geändert. Zudem wurden im Bereich Liegenschaften ein neues Sachgebiet Bau und im Bereich Finanzen ein neues Sachgebiet Finanzierung etabliert. Weiterhin wurde im Bereich Informationstechnologie die Abteilung Prozessdatenverarbeitung neu angelegt.

Eine wesentliche Personaländerung gab es sodann zum 01.01.2018. Zu diesem Zeitpunkt wurde Herr Dr. Frank Brinkmann in Nachfolge von Herrn Dr. Reinhard Richter zum Vorstand der ENSO AG bestellt. Herr Dr. Brinkmann übernahm die Leitung des Vorstandsbereichs I, den bis dahin Herr Dr. Richter leitete. Herr Dr. Richter ist zum 03.01.2018 in den Ruhestand getreten, seine Bestellung als Vorstand der ENSO AG endete zu diesem Datum.

Neben Herrn Dr. Brinkmann ist unverändert Frau Ursula Gefrerer Vorstand der ENSO AG. Frau Gefrerer leitet weiterhin den Vorstandsbereich II.

Zudem erfolgte zum 01.01.2018 eine nochmalige Neubesetzung der Gruppe Energiewirtschaftliches Controlling im Bereich Bereich Energiebeschaffung, Vertrieb und Marketing sowie Umbenennung dieser Einheit in Controlling Vertrieb und Beschaffung.

Beide Vorstände der ENSO AG und alle Bereichsleiter sind in Personalunion (Brückenfunktion) zugleich für die DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH tätig.

Zu sämtlichen vorstehend erläuterten Strukturänderungen werden der Regulierungsbehörde mit dem Gleichbehandlungsbericht die jeweils gültigen Organigramme zur Kenntnisnahme übersandt. Aus diesen sind auch die Namen der Entscheidungsträger ersichtlich.

## **F. Der Netzbetrieb**

### **I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs / personelle Veränderungen**

Nach der umfassenden Umstrukturierung der ENSO NETZ GmbH zum 01.10.2016, die im letzten Bericht ausführlich dargestellt worden war, gab es im aktuellen Berichtszeitraum folgende Veränderungen in der Aufbauorganisation, die zum Teil ebenfalls mit personellen Veränderungen verbunden waren:

Zum 01.09.2017 übernahm Herr Dr. Frank Otto, Geschäftsführer NETZ II, in Personalunion die Leitung der Abteilung Kommunikationsnetze. Zudem erfolgte zum 01.10.2017 eine Änderung der Kurzbezeichnungen der vier NETZ-Geschäftsbereiche sowie der Regionalbereiche im Geschäftsbereich NETZ III.

Sodann wurden zum 01.01.2018 die Abteilungsleiterstelle Netzvertrieb im Geschäftsbereich NETZ I und die Abteilungsleiterstelle Kommunikationsnetze im Geschäftsbereich NETZ II neu besetzt. Zudem wurde im Geschäftsbereich NETZ IV die Abteilung Regionalbereich Dresden Projektmanagement neu etabliert und die Fachgruppe Anlagen Wasser / Abwasser ist entfallen.

Schließlich sind zum 01.03.2018 die Gruppen Netzführung und Netzführung Rohrmedien im Geschäftsbereich NETZ III entfallen. An ihrer Stelle wurde die Abteilung Systemführung in diesem Bereich neu geschaffen.

Die vier Geschäftsführer der ENSO NETZ GmbH sind unverändert in Personalunion auch Geschäftsführer der DREWAG NETZ GmbH.

Die Vorgaben des § 7a Abs. 4 Satz 2 EnWG, insbesondere unter dem Aspekt personelle und materielle Mindestausstattung des Verteilernetzbetreibers, sind gewahrt. Bezüglich der bestehenden Dienstleistungsbeziehungen wird auf die Ausführungen im Gleichbehandlungsbericht für 2015 verwiesen.

Des Weiteren existieren keine aus Unbundlungsicht kritischen Personalkonstellationen im Sinne von § 7a Abs. 2 EnWG; ein diskriminierungsfreier Netzbetrieb ist somit auch unter personellen Gesichtspunkten gewährleistet.

Zu sämtlichen vorstehend erläuterten Strukturänderungen werden der Regulierungsbehörde mit dem Gleichbehandlungsbericht die jeweils gültigen Organigramme zur Kenntnisnahme übersandt. Aus diesen sind auch die Namen der Entscheidungsträger ersichtlich.

Eine wesentliche Änderung der Mitarbeiterzahlen war mit den unter E. und F. dargestellten Strukturänderungen bei ENSO AG und ENSO NETZ GmbH nicht verbunden. Vielmehr sind – auch aufgrund fortlaufend neuer Anforderungen – teilweise neue Stellen geschaffen

worden, so dass die Gesamtmitarbeiterzahl gegenüber dem Berichtszeitraum 2016 sogar leicht gestiegen ist.

## **II. Veränderungen bei der Aufgabenwahrnehmung im Netzbetrieb: Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende / MsbG**

Am 02.09.2016 ist im Zuge des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende auch das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) in Kraft getreten.

### **1. grundzuständiger Messstellenbetreiber – Anzeige Grundzuständigkeit, Entgeltermittlung/Veröffentlichung Preisblätter und Vorabstimmungen Rollout**

Mit diesen gesetzlichen Neuregelungen wurde die Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme eingeführt.

Eine moderne Messeinrichtung ist eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann, § 2 Ziff. 15 MsbG.

Ein intelligentes Messsystem ist eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den besonderen Anforderungen des MsbG zu Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität genügt, § 2 Ziff. 7 MsbG.

Grundzuständiger Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sowie für Messeinrichtungen, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen (konventionelle Messeinrichtungen Strom sowie Messeinrichtungen Gas), ist gemäß § 2 Ziff. 4. MsbG der Netzbetreiber, soweit und solange er seine Grundzuständigkeit nicht nach § 43 MsbG auf ein anderes Unternehmen übertragen hat.

Gemäß § 45 Abs. 3 MsbG waren grundzuständige Messstellenbetreiber bis zum 30.06.2017 verpflichtet, der Bundesnetzagentur die Wahrnehmung des Messstellenbetriebs in dem nach § 29 MsbG erforderlichen Umfang anzuzeigen.

Diese Anzeige ist durch ENSO NETZ GmbH am 27.06.2017 unter Verwendung des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgegebenen Fragebogens fristgerecht erfolgt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die vorangegangenen Abstimmungen zur Anzeige der Grundzuständigkeit einbezogen. Beanstandungen aus rechtlicher Sicht gab es nicht.

Darüber hinaus wurde bereits zum 01.01.2017 berücksichtigt, dass die Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen weder bei den Entgelten für den Netzzugang gemäß §§ 21, 21a EnWG noch bei der Genehmigung der

Entgelte gemäß § 23a EnWG angesetzt werden können. Dies wurde, wie bereits im letzten Bericht ausgeführt, bei ENSO NETZ GmbH unbundlingkonform umgesetzt.

Dabei wurde auch beachtet, dass das Entgelt für den Messstellenbetrieb bei konventionellen Messeinrichtungen nunmehr die Messung beinhaltet und dass gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netzentgelte nicht mehr festzulegen sind. Auch insofern wird auf die entsprechenden Erläuterungen im Bericht für 2016 verwiesen.

Dort wurde ebenfalls bereits ausgeführt, dass fristgemäß zum 01.01.2017 auch ein separates Preisblatt mit Entgelten für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch ENSO NETZ GmbH veröffentlicht wurde.

Einer gesonderten Genehmigung zur Aufnahme der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb gemäß § 4 Abs. 1 MsbG bedurfte es nicht, da die ENSO NETZ GmbH als Netzbetreiber über eine Genehmigung nach § 4 EnWG verfügt (vgl. § 4 Abs. 2 MsbG).

Des Weiteren sind im Berichtszeitraum Vorabstimmungen zum Rollout moderner Messeinrichtungen erfolgt, insbesondere zur Kundenkommunikation. So wurden dem Fachbereich im August 2017 rechtlich geprüfte Entwürfe zu den Informationsschreiben für die betroffenen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß § 37 Abs. 2 MsbG zu Verfügung gestellt.

Der Rollout der modernen Messtechnik wurde aktuell noch nicht begonnen, so dass es sich insofern um Vorabstimmungen handelte. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird Gegenstand des nächsten Berichts sein.

## **2. grundzuständiger Messstellenbetreiber - Entflechtungsfragen**

Ebenfalls war der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in Abstimmungen zu den aus Unbundlingsicht zulässigen Tätigkeiten des grundzuständigen Messstellenbetreibers eingebunden.

Hier ging es insbesondere um die Frage, ob der grundzuständige Messstellenbetreiber neben den Standard- und Zusatzleistungen gemäß § 35 MsbG auch weitere Dienste und ggf. wettbewerbliche Angebote anbieten darf.

Die Regulierungsbehörden haben hierzu Auslegungsgrundsätze veröffentlicht, die von einem weiten Netzbetriebsbegriff ausgehen, der grundsätzlich auch den grundzuständigen Betrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme umfasse. Dementsprechend wird die Geltung der Entflechtungsregelungen der §§ 6ff. EnWG auch für die Tätigkeit als grundzuständiger Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme postuliert (vgl. Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb, Stand 14.07.2017, dort S. 4).

Zur Begründung verweist das Auslegungspapier im Wesentlichen auf die Regelungsintention von § 3 Abs. 4 MsbG, insbesondere auf die im ersten Referentenentwurf zum MsbG noch enthaltene ausdrückliche Inbezugnahme der informatorischen Entflechtung. Demnach sei vom Gesetzgeber eine weitergehende Entflechtung als die – neben den allgemeinen Vorgaben zu Transparenz und Diskriminierungsfreiheit gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 MsbG – letztlich Gesetz gewordene, lediglich buchhalterische Trennung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beabsichtigt gewesen.

Zudem ergäben sich Restriktionen in Bezug auf das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik des grundzuständigen Messstellenbetreibers auch aus EU-Recht (richtlinienkonforme Auslegung) sowie aus der Freistellung des Netzbetreibers von der Genehmigungspflicht für die Aufnahme der Grundzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 MsbG. Aus Letzterer Regelung folge, dass die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Teil des genehmigten Netzbetriebs sei und bleibe, so dass die Entflechtungsvorgaben der §§ 6ff. EnWG gewissermaßen aus sich heraus vollumfänglich Anwendung finden.

Diese Gesetzesinterpretation der Regulierungsbehörden ist umstritten und wird insbesondere vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft nicht geteilt.

Ein wesentliches Gegenargument ist zunächst der ausdrücklich beschränkte Verweis in § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG, der sich nur auf die buchhalterische Entflechtung gemäß § 6b EnWG bezieht. Es liegt daher näher, dass der Gesetzgeber, nachdem die Frage einer weitergehenden, insbesondere auch informatorischen, Entflechtung im Gesetzgebungsverfahren diskutiert, letztlich im Gesetz aber nicht umgesetzt wurde, gerade keine über die buchhalterische Entflechtung hinausgehenden entflechtungsrechtlichen Vorgaben für den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (mehr) erlassen wollte. Eine Regelungslücke, die eine weitergehende Interpretation eröffnen würde, ist mithin nicht ersichtlich.

Auch der Verzicht auf das Genehmigungserfordernis für die Aufnahme der Grundzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 MsbG führt nicht zu einem abweichenden Ergebnis:

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten geht es bei dieser Regelung nur darum, dass die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Messstellenbetreibers, die ansonsten im Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 3 MsbG (nochmals) zu prüfen wäre, bei einem Netzbetreiber als gegeben vorausgesetzt wird, solange dieser über eine Genehmigung zur Aufnahme des Netzbetriebs verfügt. Dies offensichtlich deswegen, weil im Genehmigungsverfahren nach § 4 EnWG die entsprechenden Fragen bereits geprüft wurden. § 4 Abs. 2 MsbG soll damit nur eine bürokratische Doppelprüfung vermeiden.

Im Kontext zu vorstehenden Ausführungen stellt sich die gleichermaßen umstrittene Frage, ob und ggf. unter welchen Prämissen ein Netzbetreiber neben seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auch als „Dritter“ im Sinne des § 5 MsbG agieren und damit wettbewerbliche Angebote unterbreiten kann.

Auch hierzu vertreten die Regulierungsbehörden in dem Positionspapier vom 14.07.2017 eine sehr restriktive Linie, die sich so nicht aus dem MsbG ergibt. Denn § 5 MsbG stellt lediglich klar, dass es neben dem grundzuständigen Messstellenbetreiber noch weitere Messstellenbetreiber am Markt geben kann. Eine Beschränkung des Tätigkeitsfeldes des grundzuständigen Messstellenbetreibers ergibt sich hieraus nicht. Weder dem Gesetzestext noch der Gesetzesbegründung sind Hinweise zu entnehmen, dass es dem grundzuständigen Messstellenbetreiber untersagt sein soll, den Messstellenbetrieb auch wettbewerblich anzubieten.

Zudem ist die Frage offen, wann der grundzuständige Messstellenbetreiber zulässigerweise (noch) Angebote nach MsbG unterbreitet, die durchaus auch wettbewerblich sein können, und ab wann von einem Auftreten als echter Wettbewerber (Dritter im Sinne des § 5 MsbG) auszugehen wäre. Denn nicht jedes Angebot, das über die Standard- und Zusatzleistungen gemäß § 35 MsbG hinausgeht, ist zugleich ein Messstellenbetrieb, der nur durch einen Dritten im Sinne von § 5 MsbG auszuüben wäre, worauf auch der BDEW zu Recht hinweist.

Für den aktuellen Bericht kann diese Frage letztlich dahinstehen, da die internen Abstimmungen zur künftigen Aufgabenwahrnehmung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme bei ENSO NETZ GmbH aktuell noch nicht abgeschlossen sind. Die weitere Entwicklung wird Gegenstand des nächsten Berichts.

## **G. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen**

Zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Ausübung des Netzgeschäfts wurden im Berichtszeitraum über die vorstehend erläuterten Prüfungen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen getroffen, Anfragen beantwortet, Prüfungen durchgeführt bzw. Maßnahmen angeregt:

### **I. Prozessprüfung: Einführung Prozessmanagementtool**

Bereits im Gleichbehandlungsbericht für 2016 war über die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in das Projekt zur Einführung einer konzerneinheitlichen Prozessmanagementsoftware für ENSO AG, ENSO NETZ GmbH, DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH, DREWAG NETZ GmbH sowie die DRECOUNT GmbH Abrechnungsgesellschaft berichtet worden.

Gegenstand des Projekts ist die Implementierung einer IT-Anwendung zur Visualisierung von Organisationsstrukturen sowie Geschäftsprozessen. Dabei werden mit Hilfe von Modellen bspw. das jeweilige Start- und End-Ereignis eines Geschäftsprozesses, die einzelnen Prozessschritte und einzubeziehenden Daten sowie die für den jeweiligen Prozessabschnitt zuständige Organisationsstruktur (Aufgabenträger) grafisch dargestellt.

Da hier eine mögliche Relevanz unter dem Blickwinkel des informatorischen Unbundling besteht, hatte der Gleichbehandlungsbeauftragte bereits im letzten Berichtsjahr eine grundsätzliche Einschätzung über die zu beachtenden Vorgaben, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen sowie der Diskriminierungsfreiheit in Bezug auf wirtschaftlich vorteilhafte Informationen gemäß § 6a EnWG abgegeben.

Insofern war herausgearbeitet worden, dass die avisierten Prozessmodelle keine vertriebs- oder netzkundenkonkreten Informationen enthalten, sondern sich auf einer höheren Abstraktionsebene bewegen (lediglich Definition/Visualisierung von Prozessschritten/zu erledigenden Arbeitsaufgaben, erforderlicher Input-/Outputgrößen, bestehender Zuständigkeiten und verwendeter IT-Systeme).

Probleme aus Sicht des informatorischen Unbundling (unter dem Aspekt Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß § 6a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG) und des allgemeinen Datenschutzes (Schutz personenbezogener Daten gemäß BDSG) bestanden daher nicht; gleichermaßen werden keine im Sinne der §§ 49 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes relevanten (Mess-)Daten kommuniziert.

Unabhängig davon war eine Trennung der jeweiligen Darstellungen in Netzprozesse einerseits und Vertriebs-/sonstige Prozesse andererseits abgestimmt worden und es wurde eine entsprechende Beschränkung der Lese-/Ansichtsrechte der Nutzer vereinbart. Unter dieser Prämisse waren die Vorgaben zum Umgang mit wirtschaftlich vorteilhaften Informationen gemäß § 6a Abs. 2 Satz 1 EnWG ebenfalls gewahrt.

Da allerdings aus Praktikabilitäts- und Effizienzgründen der Einsatz unternehmensübergreifend tätiger Prozessmodellierer erforderlich ist („Kernteam GPM“), was im Bericht für 2016 ebenfalls bereits kurz ausgeführt wurde, erfolgten im aktuellen Berichtszeitraum weitergehende Abstimmungen zur Besetzung dieses Kernteams und die Vorbereitung einer nochmaligen Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß § 6a EnWG. Diese werden die Mitarbeiter des Kernteams zur Wahrnehmung ihrer Administratortätigkeit unterzeichnen.

## **II. Prozessprüfung/Prozessgestaltung: neue Organisationsanweisungen zum Forderungsmanagement**

Einhergehend mit der Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen von ENSO NETZ GmbH und DREWAG NETZ GmbH erfolgten auch im Berichtsjahr Prüfungen zur weiteren Harmonisierung der Prozesse und Arbeitsabläufe beider Netzgesellschaften, die auch bestehende Regelwerke mit Unbundlingrelevanz betreffen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war hierbei seit Juni 2017 als Mitglied einer Projektgruppe in die Neugestaltung der Organisationsanweisungen zum Forderungsmanagement einbezogen. Die entsprechenden Prüfungen erfolgten sowohl aus allgemein-juristischer Sicht als auch unter Unbundlinggesichtspunkten.

Insofern erfolgte auf Anregung des Gleichbehandlungsbeauftragten eine Separierung der Regelungen des Forderungsmanagements für die Netzgesellschaften in eigene Organisationsanweisungen (OA 2.4 Forderungsmanagement ENSO NETZ / DREWAG NETZ).

In diesen Anweisungen werden künftig – unabhängig von den internen Vorgaben zum Forderungsmanagement der Muttergesellschaften ENSO AG und DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH, die ihrerseits insbesondere Ansprüche aus Energielieferungen betreffen – die spezifischen Forderungsinhalte Netzanschluss und Netznutzung, Einspeisung und Messstellenbetrieb sowie Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Anschlussnehmern/Anschlussnutzern wegen Versorgungsstörungen und die Durchsetzung eigener Schadenersatzansprüche geregelt werden.

Die genannte Trennung trägt den Besonderheiten des regulierten Netzgeschäfts Rechnung und stärkt insofern auch die operationelle Unabhängigkeit von ENSO NETZ und DREWAG NETZ GmbH gegenüber den Muttergesellschaften.

Nach umfassenden internen Abstimmungen im Berichtsjahr waren die finalen Entwürfe der neuen Organisationsanweisungen samt zugehöriger Arbeitsanweisungen im März 2018 erarbeitet (die letzte Stellungnahme des Gleichbehandlungsbeauftragten datiert vom 09.03.2018) und der Freigabeprozess wurde gestartet. Über die Inkraftsetzung der neuen Regelungen wird dann im Bericht für 2018 informiert.

## **III. Kalkulation/Veröffentlichung Netzentgelte 2018 (Umsetzung NEMoG)**

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, bis zum 15.10. eines Jahres die voraussichtlichen Entgelte für den Netzzugang für das Folgejahr zu veröffentlichen. Sodann erfolgt Ende Dezember eine weitere Veröffentlichung der zum 01.01. gültigen (endgültigen) Preisblätter für den Netzzugang Strom/Gas.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in die internen Abstimmungen zur Entgeltermittlung und –veröffentlichung, die federführend durch die Abteilung Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement der ENSO NETZ GmbH erfolgen, standardmäßig einbezogen. Insofern erfolgt eine rechtliche Prüfung der vom Fachbereich vorbereiteten Veröffentlichungen einschließlich evtl. Ergänzung notwendiger Vorbehalte, bspw. aufgrund ausstehender regulierungsbehördlicher Entscheidungen oder anhängiger Rechtsmittelverfahren.

Sodann erfolgt nach interner Bestätigung durch die Geschäftsführung der ENSO NETZ GmbH die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter im Internet

([http://www.enso-netz.de/enso-netz/home\\_netz.nsf/enso/Netznutzer/Strom\\_Netzzugang.html](http://www.enso-netz.de/enso-netz/home_netz.nsf/enso/Netznutzer/Strom_Netzzugang.html)  
[http://www.enso-netz.de/enso-netz/home\\_netz.nsf/enso/Netznutzer/Gas\\_Netzzugang.html](http://www.enso-netz.de/enso-netz/home_netz.nsf/enso/Netznutzer/Gas_Netzzugang.html))

sowie die Information der Netznutzer/Lieferanten nach Maßgabe der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Hierfür sind wiederum die Abteilung Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement sowie die Abteilung Netzvertrieb der ENSO NETZ GmbH verantwortlich.

Die erfolgten Veröffentlichungen werden vom Gleichbehandlungsbeauftragten jährlich stichprobenhaft überprüft; Beanstandungen hierzu gab es in der Vergangenheit und auch im Berichtszeitraum nicht. Sowohl die Veröffentlichung der vorläufigen Entgelte zum 15.10.2017 als auch diejenige der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2018 sind korrekt erfolgt.

Eine Besonderheit ergab sich im Berichtszeitraum noch aus dem am 17.07.2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG), mit dem § 120 EnWG novelliert wurde. Ziel des Gesetzgebers war insofern eine Reduktion/ein schrittweiser Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Hieraus folgten neue Vorgaben zur Entgeltermittlung.

Demnach sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen, die ab 01.01.2018 gezahlt werden, als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zu Grund zu legen, die für diese Netz- oder Umspannebene am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Hierzu erfolgte durch ENSO NETZ GmbH – ausgehend von dem zum 01.09.2017 vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH veröffentlichten Referenzpreisblatt 2016 für nachgelagerte Netzbetreiber zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV – eine Neuberechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung durch schrittweise, netzebenenbezogene „top down“-Berechnung.

Die Federführung hatte auch hier die Abteilung Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement der ENSO NETZ GmbH.

Das Ergebnis wurde nach interner Abstimmung und Freigabe am 22.09.2017 als Referenzpreisblatt der ENSO NETZ GmbH für vermiedene Netzentgelte bei dezentraler Einspeisung gemäß § 18 StromNEV, gültig ab 01.01.2018, diskriminierungsfrei veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war sowohl in die internen Abstimmungen als auch die Freigabe zur Veröffentlichung einbezogen. Dabei wirkte der Gleichbehandlungsbeauftragte auch darauf hin, dass die von der BNetzA, Beschlusskammer 8, in ihren Hinweisen zur Anpassung der Erlösobergrenzen für das Kalenderjahr 2018 aufgestellten Prämissen (Hinweispapier vom 14.09.2017) bei der Gestaltung des Referenzpreisblattes beachtet wurden.

Dies war zum einen der Hinweis/Vorbehalt, dass für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV schrittweise reduziert werden und dass die veröffentlichten Referenzpreise Obergrenzen sind, die dann nicht zur Anwendung kommen, wenn das aktuelle Netzentgelt-Preisblatt eines Jahres für die jeweilige Netz- oder Umspannebene einen niedrigeren Preis ausweist. Insofern wurde in der Veröffentlichung von ENSO NETZ GmbH 1:1 der von der BNetzA vorgeschlagene Hinweistext verwendet.

#### **IV. Konzessionen**

Die Prüfergebnisse zum Bereich Konzessionen wurden bereits im Bericht für 2016 dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

#### **V. Marktraumumstellung Gas**

Ebenfalls wurde bereits im Bericht für 2016 ausgeführt, dass die ENSO NETZ GmbH von der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas nicht betroffen ist. Das Gasverteilernetz in Ostachsen wird seit Beginn der Erdgasversorgung mit H-Gas betrieben.

#### **VI. weitere Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen und Beratungstätigkeit**

Neben den vorstehend erläuterten Maßnahmen erfolgten im Berichtszeitraum anlassbezogen Einzelprüfungen und Informationen an die anfragenden Fachbereiche. Der Schwerpunkt lag hierbei auf Fragen der informatorischen Entflechtung, insbesondere dem Umgang mit Netz- und Netzkundeninformationen sowie dem Kommunikationsverhalten und Markenauftritt.

So wurde beispielsweise der Messeauftritt der ENSO NETZ GmbH auf der HAUS Dresden vom 22.02.2018 – 25.02.2018, auf der auch die ENSO AG als Energielieferant vertreten war, dem Gleichbehandlungsbeauftragten vorab vorgelegt. Beanstandungen hierbei gab es nicht. Insbesondere war die Abgrenzung zum Auftritt der ENSO AG durch die räumlich separierte und optisch verschiedene Gestaltung der Messestände entsprechend des jeweiligen Corporate Designs der Unternehmen sowie durch personelle Trennung bei den Standbetreuern gewährleistet.

Des Weiteren war der Gleichbehandlungsbeauftragte Anfang 2018 eingebunden in die internen Abstimmungen der ENSO NETZ GmbH zur diskriminierungsfreien Umsetzung der Festlegung BK6-17-168 der BNetzA vom 20.12.2017. Hiernach sind neu abzuschließende Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge wörtlich entsprechend der neu festgelegten Anlagen 1 bis 4 dieser Festlegung abzuschließen und bereits abgeschlossene Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge wörtlich an die Anlagen 1 bis 4 der Festlegung anzupassen, wobei für diese Vertragsänderung auch bestimmte Formalien von der BNetzA vorgegeben wurden. Die diskriminierungsfreie Umsetzung dieser Vorgaben zu dem von der BNetzA festgelegten Stichtag 01.04.2018 durch ENSO NETZ GmbH wird im Bericht für 2018 erläutert.

## **VII. Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm**

Bereits im Oktober 2016 wurde mit der Unternehmensleitung der ENSO AG und ENSO NETZ GmbH abgestimmt, dass die Schulungspraxis zum Unbundling – die dem Grunde nach im bestehenden Gleichbehandlungsprogramm angelegt ist – neu etabliert wird.

Dabei wurde entschieden, dass für bestehende Mitarbeiter zum Unbundling eine Schulungs- und Belehrungspraxis analog der Unterweisungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingeführt wird.

In diesen Unterweisungen erfolgt turnusmäßig aller 3 Jahre eine Schulung der Geschäftsleitung sowie der Führungskräfte, dokumentiert durch eine entsprechende Anwesenheitsliste, und anschließend eine Kaskadierung des Schulungsinhalts durch die Führungskräfte an die Mitarbeiter, die diese mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Dementsprechend erfolgten ab Herbst 2017 insgesamt sechs Schulungsveranstaltungen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten mit 102 teilnehmenden Fach- und Führungskräften (Schulungen vom 19.10., 01.11., 15.11., 16.11. und 29.11.2017 sowie am 06.02.2018). Gegenstand dieser Schulungen war eine vom Gleichbehandlungsbeauftragten erstellte Präsentationsunterlage zum Unbundling.

Diese beinhaltet einen Überblick über die relevanten rechtlichen Vorgaben der §§ 6ff. EnWG, eine Einordnung der Unternehmen der EVD-Gruppe als vertikal integrierte Unternehmen in dieses Regelungssystem und eine Sensibilisierung für die hieraus folgenden Mitarbeiterpflichten, insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen gemäß § 6a EnWG.

Die Teilnehmer bestätigten ihre Anwesenheit zu den genannten Terminen sowie Kenntnisnahme von den Schulungsinhalten auf einer Liste. Diese Listen wurden von der Personalabteilung archiviert.

Zugleich erhielten die Teilnehmer zur Kaskadierung des Schulungsinhalts an ihre Mitarbeiter gemeinsam mit der Präsentationsunterlage eine weitere Belehrungsliste. In dieser bestätigen die Mitarbeiter, ihrerseits zu den Inhalten des Unbundling geschult worden zu sein und dabei insbesondere die Vertraulichkeitspflichten gemäß § 6a EnWG sowie die weiteren Vorgaben des ENSO-Gleichbehandlungsprogramms zu beachten.

Die Verantwortlichkeit für die Durchführung dieser Mitarbeiterbelehrungen obliegt den Fach- und Führungskräften, ebenso die Archivierung der unterzeichneten Mitarbeiterlisten.

Ergänzend hierzu erfolgte durch den Gleichbehandlungsbeauftragten am 23.01.2018 eine persönliche Unterweisung der Mitarbeiter der aus Unbundlingsicht besonders sensiblen Abteilung Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement der ENSO NETZ GmbH mit 17 Teilnehmern.

Des Weiteren wurde am 08.12.2017 eine Unbundling-Schulung für kaufmännische Auszubildende durchgeführt, die speziell für diesen Teilnehmerkreis erarbeitet worden war. An dieser Schulung haben 19 Auszubildende teilgenommen.

#### **VIII. Sanktionen**

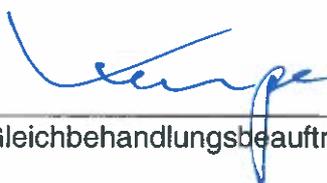
Im Berichtszeitraum wurden gegenüber den Mitarbeitern der ENSO AG bzw. der ENSO NETZ GmbH im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm bzw. den Entflechtungsvorschriften keine Sanktionen verhängt.

#### **IX. Fortbildung/Projektarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat am 12.09./13.09.2017 am BDEW-Seminar „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ und am 28.02.2018 am BDEW-Informationstag „Gleichbehandlungsmanagement 2018“ teilgenommen.

Zudem ist der Gleichbehandlungsbeauftragte Mitglied der BDEW-Projektgruppe „Entflechtung VNB“ sowie der Projektgruppe „Rechtsfragen Umsetzung MsbG“. Im Berichtszeitraum fanden zwei Projektgruppensitzungen am 06.04.2017 und 08.12.2017 statt, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte teilgenommen hat.

Dresden, den 28/03/2018

  
\_\_\_\_\_  
Gleichbehandlungsbeauftragter